



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 237

Herrn
Christer Häberli
Philisophenweg 5 a
23970 Wismar

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: **237 Js 3462/25**



**Dienstgebäude und
Anschrift für Paketsendungen**
10559 Berlin, Turmstr. 91
Anschrift für Briefsendungen
10548 Berlin

Tel-Durchwahl +49 30 9014-2203
Tel-Zentrale +49 30 9014-0
Telefax +49 30 9014-3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
**(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)**

Datum: 22. Juli 2025

Strafanzeige vom 14.07.2025 gegen
Joachim-Friedrich Martin Josef Merz u.a.
Vorwurf: Untreue pp.

Sehr geehrter Herr Häberli,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

wegen Rechtsbeugung nach § 339 Strafgesetzbuch (StGB) macht sich strafbar, wer als Richter, anderer Amtsträger oder Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht.

Der Tatbestand ist deswegen nur in Fallkonstellationen anwendbar, in denen es um die Entscheidung eines Rechtsstreits oder rechtlich erheblichen Handlungen zu Lasten einer konkretisierten Einzelperson geht. Der Tatbestand ist daher auf die von Ihnen kritisierten politischen Entscheidungen und auf das von Ihnen als mangelhaft wahrgenommene Wirken der Bundesregierung nicht anwendbar.

Ebenso ist der Tatbestand der Untreue nach § 266 StGB nicht erfüllt. Hiernach macht sich strafbar, wer durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen

Anschrift für Briefsendungen:
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen:
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Barrierefreier Zugang

Wilsnacker Str. 4

Sprechzeiten

Mö - Fr 09:00 - 13:00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt.

Es bestehen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass etwaige verantwortliche der Bundesregierung vorsätzlich eine Vermögensbetreuungspflicht verletzen. Eine solche Annahme ergibt sich auch nicht aus dem Bericht des Bundesrechnungshofs, weil dieser lediglich nachträglich das Ergebnis einer politischen Entscheidung beurteilen kann. Insoweit berechnet, auf der Einsatz der Finanzmittel zu dem erwünschten Ziel führten. Der Tatbestand der Untreue verlangt indes bereits beim Mitteleinsatz eine Schädigungsabsicht. Das bloße nicht Erreichen des gewünschten politischen Erfolgs ist von der Norm nicht erfasst.

Hinsichtlich der Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung ist darauf hinzuweisen, dass diese sich nach § 11 des Abgeordnetengesetz (AbgG) richtet. Nach § 11 Absatz 4 des AbgG ist eine jährliche Anpassung der Abgeordnetenentschädigung zum jeweils 01. Juli eines Jahres gesetzlich vorgeschrieben. Die nunmehr erfolgte Anpassung stellt derart die gesetzlich vorgeschriebene Anwendung von Bundesrecht dar.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsanwalt